Amtliches Bekanntmachungsblatt

23. Jahrgang | Nr. 1 | 09. Januar 2015

Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

1549. Bekanntmachung Seite 3
Haushaltssatzung der Gemeinde Ostseebad Binz für das Haushaltsjahr 2015

1550. Bekanntmachung Seite 8
Tierseuchenverfügung zur Einsendung von Wildvögeln zur Untersuchung auf Aviäres Influenzavirus im Landkreis Vorpommern-Rügen

1551. Bekanntmachung Seite 12
Tierseuchenverfügung zur Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Klassische Geflügelpest

Information: Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlung Seite 17

Altersjubiläen aus Binz und Prora im Januar 2015 Seite 19

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der
Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz
Jasmunder Str. 11
18609 Ostseebad Binz
Tel. (03 83 93) 37 40 · Fax 23 89
E-Mail: post@gemeinde-binz.de

· Erscheinungsweise: nicht regelmäßig
· Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt oder im Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Binz
· veröffentlicht unter www.gemeinde-binz.de (Rubrik Gemeindevertretung)

Gesamtherstellung: sieblistdruck · Pestalozzistr. 14 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 3 23 84 · Fax 3 39 04

Titelfoto mit freundlicher Genehmigung von Mirko Boy, www.ruegenfotos.de

1549. Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz hat in ihrer Sitzung am 08. Dezember 2014 die Haushaltssatzung der Gemeinde Ostseebad Binz beschlossen.
Die vollständige Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan inkl. Ergebnisplan, Finanzplan, Stellenplan sowie die Wirtschaftspläne des Eigenbetriebes Kurverwaltung Ostseebad Binz und der Wohnungsverwaltung Ostseebad Binz GmbH liegen zur öffentlichen Einsicht in der Zeit vom

12. Januar 2015 bis 23. Januar 2015

in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, während der Dienststunden aus.

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

H A U S H A L T S S A T Z U N G der Gemeinde Ostseebad Binz für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt	in EUR
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	7.954.900
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	8.397.100
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 442.200
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0

c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 442.200
die Einstellungen in Rücklagen auf	0
die Entnahme aus Rücklagen auf	0
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	- 442.200

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	7.665.500
die ordentlichen Auszahlungen auf	7.740.900
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 75.400
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	86.700
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	305.600
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 218.900
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	154.800
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 154.800

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 750.000 EUR.

§ 5
Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	400 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	380 v. H.

§ 6
Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 40,176 Vollzeitäquivalente.

§ 7
Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug: 31.980.641 EUR. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt: 31.186.542 EUR und zum 31.12. des Haushaltsjahres: 30.525.742 EUR.

§ 8
Weitere Vorschriften

(1) Die Entscheidungen nach § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde werden durch den Hauptausschuss getroffen, wenn sie die darin festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Bürgermeisters übersteigen. Oberhalb der hier festgesetzten Wertgrenze für den Hauptausschuss entscheidet die Gemeindevertretung.
(2) Gemäß § 14 GemHVO-Doppik sind innerhalb eines Teilhaushalts die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Aufwendungen in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
(3) Die Personalaufwendungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 GemHVO-Doppik) und -auszahlungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 GemHVODoppik) sowie die Versorgungsaufwendungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 GemHVO-Doppik) und -auszahlungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 12 GemHVO-Doppik) werden abweichend vom § 8 Abs. 2 dieser Satzung gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über alle Teilhaushalte für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

(4) Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Auszahlungen für Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushalts für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
(5) Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit desselben Teilhaushalts für einseitig deckungsfähig erklärt.
(6) Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 EUR für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.
(7) Eine Nachtragshaushaltssatzung und ein Nachtragshaushaltsplan werden notwendig wenn sich im Laufe der Haushaltsdurchführung erhebliche Änderungen ergeben (§7 Abs. 1 GemHVO). Als erheblich werden mit dieser Satzung Einzelbeträge in Höhe von 100.000 EUR festgesetzt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 16.12.2014 erteilt.

Ostseebad Binz, den 19.12.2014

gez. Schneider
Bürgermeister

Zusammenstellung für das Jahr 2015 für den Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Binz

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Eigenbetriebsverordnung i.V.m. § 64 Abs. 1 der Kommunalverfassung hat die Gemeindevertretung des Ostseebades Binz durch Beschluss vom 08. Dezember 2014 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 festgestellt:

Es betragen

1. im Erfolgsplan	in TEUR
- die Erträge	5.551
- die Aufwendungen	5.521
- der Jahresgewinn	29

2. im Finanzplan

- der Mittelzu- / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	467
- der Mittelzu- / Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	- 1.085
- der Mittelzu- / Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	288
- der Saldo aus der Änderung des Finanzmittelbestandes	-330

3. Es werden festgesetzt

- der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf	400
- davon für Umschuldungen	0
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0
- der Höchstbetrag aller Kredite zur Liquiditätssicherung auf	555,1

4. Die Stellenübersicht weist 46,37 Stellen in Vollzeitäquivalenten aus.

5. Der Stand des Eigenkapitals

- betrug zum 31.12. des Vovorjahres	3.743,2
- beträgt zum 31.12. des Vorjahres voraussichtlich	3.784,4
- beträgt zum 31.12. des Wirtschaftsjahres voraussichtlich	3.813,5

6. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde erteilt am: 16.12.2014

Ostseebad Binz den 19.12.2014

gez. Schneider
Bürgermeister

Zusammenstellung für das Jahr 2015 für die Wohnungsverwaltung Binz GmbH

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Eigenbetriebsverordnung i.V.m. § 64 Abs. 1 der Kommunalverfassung hat der Aufsichtsrat der Wohnungsverwaltung Binz GmbH durch Beschluss vom 22.09.14 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 festgestellt:

Es betragen

1. im Erfolgsplan	in TEUR
- die Erträge	5.850,8
- die Aufwendungen	5.024,9
- der Jahresgewinn	825,9

2. im Finanzplan

- der Mittelzu- /Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	2.114,8
- der Mittelzu- /Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	- 285,0
- der Mittelzu- /Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	- 1.619,4
- der Saldo aus der Änderung des Finanzmittelbestandes	210,4

3. Es werden festgesetzt

- der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf	0
- davon für Umschuldungen	0
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0
- der Höchstbetrag aller Kredite zur Liquiditätssicherung auf	200,0

4. Die Stellenübersicht weist 8,0 Stellen in Vollzeitäquivalenten aus.

5. Der Stand des Eigenkapitals

- betrug zum 31.12. des Vovorjahres	5.630,0
- beträgt zum 31.12. des Vorjahres voraussichtlich	5.893,9
- beträgt zum 31.12. des Wirtschaftsjahres voraussichtlich	6.719,8

6. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde erteilt am: entfällt

Ostseebad Binz den 19.12.2014

gez. Schneider
Bürgermeister

1550. Bekanntmachung

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen erlässt gemäß § 54 Absatz 1 Geflügelpest Verordnung folgende

Allgemeinverfügung

Tierseuchenverfügung zur Einsendung von Wildvögeln zur Untersuchung auf Aviäres Influenzavirus im Landkreis Vorpommern-Rügen

1. Im Landkreis Vorpommern-Rügen haben Jagdausübungsberechtige ab sofort in ihrem Jagdbezirk Tierkörper von verendet aufgefundenen Wildvögeln, vorrangig von

Wasservögeln und aasfressenden Greifvögeln, zur Untersuchung auf Aviäres Influenzavirus an das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg Vorpommern (LALLF) in Rostock unter Nutzung des als Anlage beigefügten vollständig ausgefüllten Probenahmescheins einzusenden. Die Tierkörper sind in einer flüssigkeitsundurchlässigen Folienverpackung einzusenden. Der Probenahmeschein ist ebenfalls flüssigkeitsundurchlässig verpackt an der Umhüllung des Tierkörpers anzubringen. Für die Einsendung können die folgenden Kurierstellen des Landkreises Vorpommern-Rügen genutzt werden.

Art	Name	Straße	Ort
Kurierraum	Veterinäramt Regionalstandort Bergen auf Rügen	Störtebecker Str. 30	18528 Bergen
Kurierraum	Landkreisverwaltung Grimmen	Bahnhofstr. 12/13	18507 Grimmen
Kurierraum	Veterinäramt Regionalstandort Ribnitz-Damgarten	Damgartener Chaussee 40	18311 Ribnitz-Damgarten
Kurierraum	Landwirtschaftsgesellschaft Löbnitz mbH	Kindshäger Weg 2	18314 Löbnitz
Kurierraum	Veterinäramt Standort Stralsund	Knieperdamm 3	18435 Stralsund

2. Jagdausübungsberechtigte haben den Fund von zwei oder mehr kranken oder verendeten Wildvögeln im engen räumlichen Zusammenhang dem Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Vorpommern-Rügen unter Angabe des Fundortes unverzüglich anzuzeigen. (Außerhalb der Öffnungszeiten der Verwaltung kann die Meldung über die Rettungsleitstelle 03831 357-2222 erfolgen.)

3. Für die in Nr. 1 und 2 benannten Anordnungen wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Am 21.11.2014 ist das hochpathogene aviäre Influenzavirus H5N8 bei einem gesund erlegten Wildvogel im Landkreis Vorpommern-Rügen nachgewiesen worden. Zum Schutz der Hausgeflügelbestände besteht daher seit dem 24.11.2014 die Stallpflicht für Hausgeflügel im gesamten Landkreis Vorpommern-Rügen.

Die Zuständigkeit ergibt sich gemäß § 1 Abs. 2 Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAGM-V) vom 4. Juli 2014. Demgemäß sind die Landräte der Landkreise zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.

Zu 1. Gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 Geflügelpest-Verordnung kann die zuständige Behörde Jagdausübungsberechtigten die Untersuchung von Wildvögeln anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Demgemäß erfolgt die Anordnung verendete Wildvögel zur Untersuchung zur Verfügung zu stellen, da es zum Schutz der Hausgeflügelbestände erforderlich ist, die Verbreitung des aviären Influenzavirus H5N8 in der Wildvogelpopulation festzustellen. Des Weiteren sind gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung die Proben nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde der Untersuchungseinrichtung zuzuleiten. Für die Zuordnung der eingesandten Proben ist die Nutzung eines einheitlichen Probenahmescheinsnotwendig. Des Weiteren muss sichergestellt sein, dass von den eingesandten Tierkörpern beim Transport keine Gefährdung durch auslaufende Körperflüssigkeiten ausgeht, daher ist der Tierkörper flüssigkeitsdicht zu verpacken.

Zu 2. Gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 Geflügelpest-Verordnung haben Jagdausübungsberechtigte zur Erkennung der Geflügelpest der zuständigen Behörde das gehäufte Auftreten kranker oder verendeter Wildvögel unter Angabe des Fundortes unverzüglich anzuzeigen. Als gehäuftes Auftreten wird der Fund von zwei oder mehr kranken oder verendeten Wildvögeln im engen räumlichen Zusammenhang festgelegt.

Zu 3. Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse anzuordnen, da ein Zuwarten bis zur Bestandskraft der Allgemeinverfügung die Gefahr birgt, dass der Erreger der Geflügelpest im Wildvogelbestand unerkannt persistiert und in Hausgeflügelbestände übertragen wird. Die angeordneten Maßnahmen sind dazu geeignet, die Persistenz des Erregers im Wildvogelbestand zu erkennen. Im Ergebnis dieser Untersuchungen können Rückschlüsse auf die notwendigen Maßnahmen für Hausgeflügel gezogen werden. Denn im Fall des Ausbruchs der Geflügelpest bedeuten die anzuordnenden Maßnah-

men erhebliche wirtschaftliche Beschränkungen bzw. auch Tötungsmaßnahmen für Geflügel, welche im öffentlichen Interesse vermieden werden müssen. Insofern müssen die Interessen der Jagdausübungsberechtigen hinter den angeordneten Maßnahmen zum Schutz der Geflügelbestände vor der Einschleppung des Erregers zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen. Der Landrat -, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder bei jeder anderen Dienststelle des Landrats schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen, auch wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde.
Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag vom Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

Hinweis: Zur Abgeltung des Aufwandes für die Lieferung von verendet aufgefundenen Wildvögeln gewährt das Land Mecklenburg-Vorpommern den privaten Jagdausübungsberechtigten und gegebenenfalls diesen behilflichen revierlosen Jägern einen Betrag von 10,00 EUR je Tier. Der Antrag auf Auszahlung ist an den Landkreis Vorpommern-Rügen, Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund zu richten. Ein Rechtsanspruchauf die Gewährung der Aufwandsentschädigung besteht nicht.

Auskünfte zur Einsendung der Tierkörper oder die Anforderung von Probenahmescheinen und Verpackungsmaterial erhalten Sie unter 03831 357-2453.

Ralf Drescher
Landrat

Stralsund, den 15.12.2014

1551. Bekanntmachung

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen erlässt gemäß § 13 Absatz 1 Geflügelpest Verordnung folgende

Allgemeinverfügung

Tierseuchenverfügung zur Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Klassische Geflügelpest

1. In den folgend benannten Risikogebieten des Landkreises Vorpommern-Rügen wird die Aufstallung von Geflügel (Hühner, Truthühner (Puten), Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse)ab sofort angeordnet. Geflügel darf nur entweder

A: in geschlossenen Ställen oder

B: unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung)gehalten werden.

Risikogebiete:

- die gesamte Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop einschließlich der Ortsteile Ahrenshoop, Althagen und Nienhagen
- die gesamte Gemeinde Born a. Darss
- die gesamte Gemeinde Ostseebad Dierhagen einschließlich der Ortsteile Dändorf, Dierhagen Dorf, Dierhagen Ost, Dierhagen Strand, Körkwitz Hof und Neuhaus
- die gesamte Gemeinde Ostseebad Prerow
- die gesamte Gemeinde Wieck a. Darss
- die gesamte Gemeinde Ostseebad Wustrow
- die gesamte Gemeinde Ostseeheilbad Zingst
- von der Stadt Ribnitz-Damgarten nur die Ortsteile: Beiershagen, Damgarten, Dechowshof, Körkwitz, Langendamm. Pütnitz und Ribnitz
- die gesamte Stadt Barth einschließlich der Ortsteile Tannenheim, Planitz, Glöwitz und Fahrenkamp
- die gesamte Gemeinde Fuhlendorf einschließlich der Ortsteile Bodstedt, Fuhlendorf, Gut Glück und Michaelsdor
- von der Gemeinde Kenz-Küstrow nur die Ortsteile: Dabitz, Küstrow und Zipke
- von der Gemeinde Lüdershagen nur der Ortsteil: Kronsberg .

- die gesamte Gemeinde Pruchten einschließlich der Ortsteile Bresewitz und Pruchten
- von der Gemeinde Saal nur die Ortsteile: Hermannshagen Dorf, Kückenshagen, Neuendorf, Neuendorf Heide, Saal, Hermannshagen Heide und Hermannshof
- die gesamte Gemeinde Groß Kordshageneinschließlich der Ortsteile Abshagen und Flemendorf
- die gesamte Gemeinde Neu Bartelshagen einschließlich der Ortsteile Buschenhagen, Lassentin, Neu Lassentin und Zühlendorf
- von der Gemeinde Niepars nur die Ortsteile: Duvendiek und Zansebuhr
- von der GemeindeWendorf nur die Ortsteile: Teschenhagen und Zitterpenningshagen
- die gesamte Gemeinde Altenpleen einschließlich der Ortsteile Altenpleen, Günz, Neuenpleen und Nisdorf
- die gesamte Gemeinde Groß Mohrdorf einschließlich der Ortsteile Batevitz, Bisdorf, Groß Mohrdorf, Hohendorf, Kinnbackenhagen, Klein Mohrdorf und Wendisch Langendorf
- die gesamte Gemeinde Klausdorf einschließlich der Ortsteile Klausdorf, Solkendorf und Barhöft
- die gesamte Gemeinde Kramerhof einschließlich der Ortsteile Groß Damitz, Klein Kedingshagen, Groß Kedingshagen, Kramerhof, Parow und Vogelsang
- von der Gemeinde Preetz nur die Ortsteile: Krönnevitz und Oldendorf, die gesamte Gemeinde Prohn einschließlich der Ortsteile Muuks, Prohn und Sommerfeld
- in der Hansestadt Stralsund nur das Stadtgebiet Süd (Voigdehagen, Andershof, Devin) und die gesamte Insel Dänholm
- von der Gemeinde Sundhagen nur die Ortsteile: Brandshagen,Groß Miltzow, Middelhagen, Neuhof, Niederhof, Kirchdorf, Tremt, Hankenhagen, Dömitzow, Falkenhagen, Oberhinrichshagen, Reinberg und Stahlbrode
- von der Gemeinde Wendisch Baggendorf nur der Ortsteil: Bassin

- Insel Rügen:
  - alle Gebiete nördlich bzw. westlich der folgenden Straßenverbindung: Altefähr-Rambin-Samtens-Dreschvitz-Gingst-Kluiser Dreieck-Ramitz-Rappin-Groß Banzelvitz Zeltplatz, einschließlich der Inseln Ummanz und Hiddensee, jedoch ohne die direkten Ortskerne (geschlossene Bebauung bzw. innerhalb der Ortseingangsschilder) der Orte Altefähr, Rambin, Samtens, Dreschvitz, Gingst und Rappin
  - die südliche Spitze von Wittow mit den Ortslagen Wittower Fähre und Fährhof sowie dem Bug,
  - die gesamte Halbinsel Zudar mit den angrenzenden Ortslagen Üselitz, Mellnitz, Puddemin, Groß Schoritz und Silmenitz

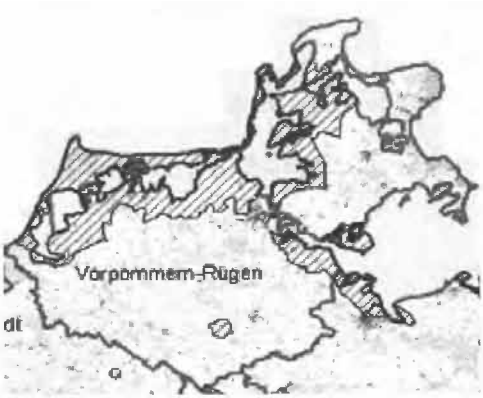

2. Ausnahmen von der in Nr. 1 benannten Aufstallungspflicht können in Einzelfällen genehmigt werden und sind schriftlich beim Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Vorpommern-Rügen zu beantragen.

3. Für die in Nr. 1 und 2 benannten Anordnungen wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung zur Aufstallungspflicht des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 24. November 2014 außer Kraft.

Begründung

Aufgrund der amtlichen Feststellung der Geflügelpest in einem Putenmastbestand im Landkreis Vorpommern-Greifswald und dem Nachweis des Erregers der Geflügelpest vom Typ H5N8 bei einer auf Ummanz (Rügen) erlegten Krickente besteht seit dem 24.11.2014 für den gesamten Landkreis Vorpommern-Rügen die Pflicht, Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter Schutzvorrichtungen zu halten. Seit dem 01.11.2014 wurden in Mecklenburg-Vorpommern 255 Wildvögel auf Influenza-A-Virus untersucht. Außer bei der Krickente auf Ummanz ist kein Aviäres Influenzavirus der Subtypen H5 oder H7 festgestellt worden.

Die Zuständigkeit ergibt sich gemäß § 1 Abs. 2 Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAGM-V) vom 4. Juli 2014. Demgemäß sind die Landräte der Landkreise zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen

Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes soweit durch Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

Zu 1. Die positiv auf H5N8 untersuchte Krickente auf Ummanz ist in einem Risikogebiet erlegt worden. Als Risikogebiete gelten Orte, die als Rastplatz für Wildvögel bekannt sind. An diesen Orten ist die Wildvogeldichte besonders hoch. Zudemverweilen die Tiere in diesen Gebieten längere Zeit, damit ist das Risiko der Übertragung des Erregers der Geflügelpest besonders hoch. Außerhalb der Risikogebiete ist der Erreger der Geflügelpest bisher nicht nachgewiesen worden. Des Weiteren ist die Geflügelpest bisher ausschließlich bei Hausgeflügel in Großbeständen festgestellt worden. Es ist daher vertretbar für Kleinsthalter von Geflügel in Gebieten, die nicht als Rastplatz für Wildvögel (Risikogebiete) bekannt sind, von der Anordnung der Aufstallungspflicht abzusehen. Für Risikogebiete muss aufgrund der hohen Wildvogeldichte und längeren Verweilzeit der Wildvögel an den Rastplätzen zum Schutz: der Geflügelbestände gemäß § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Geflügelpest-Verordnung weiterhin die Aufstallung des Geflügels angeordnet werden. Sobald weitere Daten zu den Wildvögeln und der Verbreitung des Erregers der Geflügelpest im Wildvogelbestand gesammelt und ausgewertet wurden, ist das Risiko neu zu bewerten.

Zu 2. Gemäß § 13 Absatz 3 Geflügelpest-Verordnung kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Aufstallungspflicht genehmigen, wenn

1. eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist,

2. sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und

3. sonstige Belangeder Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Ein entsprechender Antrag auf Genehmigung der Ausnahme von der Aufstallungspflicht ist schriftlich zu stellen.

Zu 3. Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse, da ein Zuwarten bis zur Bestandskraft der Allgemeinverfügung die Gefahr birgt, dass in den ausgewiesenen Risikogebieten durch Wildvögel der Erreger der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände übertragen wird. Die angeordneten Maßnahmen sind dazu geeignet, das Risiko zu senken. Im Fall des Ausbruchs der Geflügelpest bedeuten die anzuordnenden Maßnahmenerhebliche wirtschaftliche Beschränkungen als auch Tötungsmaßnahmenfür Geflügel, welche, soweit es möglich ist, im öffentlichen Interesse vermieden werden müssen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat -, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder bei jeder anderen Dienststelle des Landrats schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß§ 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen, auch wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde.

Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag vom Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

Ralf Drescher
Landrat

LANDKREIS 1 VORPOMMERN-RÜGEN

Stralsund, den 17.12.2014

Information

Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlung aus dem Melderegister

Das Einwohnermeldeamt hat entsprechend § 2 Landesmeldegesetz alle in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen zu registrieren um deren Identität und Wohnung festzustellen und nachweisen zu können. Zu diesem Zweck hat die Meldebehörde ein Melderegister zu führen, welches zur Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörde ständig zu aktualisieren ist. Es bildet die Grundlage für die Erteilung von Melderegisterauskünften, Personalausweisen und Pässen sowie für die Vorbereitung von Wahlen.

Grundsätzlich kann jeder Bürger eine einfache Melderegisterauskunft beantragen, diese einfache Melderegisterauskunft umfasst Vor- und Familienname, Doktorgrad und die Anschriften. Ausdrücklich soll dazu jedoch erwähnt werden, dass

- Der Auskunftsersuchende die Person, zu welcher er diese Auskunft erlangen möchte eindeutig bestimmen muss und
- Das Landesmeldegesetz (LMG) legt nicht nur detailliert fest, welche personenbezogenen Daten erfasst werden, sonder auch wie

§ 32 Abs. 2 LMG (Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften)
Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Daten Ihrer Mitglieder und deren Familienangehörigen übermitteln. Gehört ein Familienmitglied (Ehegatte, minderjährige Kinder, Eltern minderjähriger Kinder) nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an, so kann der Betroffene gegen die Datenübermittlung an die Religionsgesellschaft des anderen Familienmitglieds Widerspruch erheben.

§ 34 a Abs. 2 LMG (automatisierte Erteilung von Melderegisterauskünften)
Einfache Melderegisterauskünfte dürfen automatisiert — auch mittels automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Antrag in amtlich vorgeschriebener Form erfolgt und der Antragssteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren gespeicherten Daten benennt. Darüber hinaus muss die Identität des Betroffenen durch den automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit dem im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden sein. Diese Auskunftserteilung erfolgt über das vom Land Mecklenburg-Vorpommern eingerichtete Informationsregister. Der o.g. Widerspruch bezieht sich somit nur auf die Form der Übermittlung, hier auf Anfrage über das Internet.

§ 35 Abs. 1 LMG (Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen - Wahlen)
Ebenso darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen (oder Abstimmungen) sechs Monate vorher Melderegisterauskünfte über Gruppen von Wahlberechtigten erteilen. Es werden lediglich Name, Vorname, akademischer Grad und Anschrift der Wahlberechtigten übermittelt. Auswahlkriterium für solche Auskünfte ist das Lebensalter der Betroffenen. Vom Empfänger sind diese Daten spätestens eine Woche nach der Wahl zu löschen.

§ 35 Abs. 2 LMG (Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen — Alters- und Ehejubiläen)
Die Meldebehörde darf Auskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen, wenn Mandatsträger, Presse und Rundfunk dies zur Ehrung der betroffenen Person begehren.

§ 35 Abs. 3 LMG (Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen — Adressbuch)
Adressbuchverlagen darf Auskunft über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden. Die Daten dürfen vom Adressbuchverlag nur für die Herausgabe von Adressbüchern verwendet werden und nur in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen veröffentlicht werden.

§ 18 Abs. 7 MRRG (Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Gegen vorgenannten Datenübermittlungen bzw. Melderegisterauskünfte kann durch jeden Betroffenen persönlich oder schriftlich beim Einwohnermeldeamt, Widerspruch eingelegt werden.

Altersjubiläen aus Binz und Prora im Januar 2015

01.01.	Hans-Dieter Feller	78
01.01.	Gerda Mengert	97
01.01.	Siegfried Pellny	74
02.01.	Johanna Borchardt	80
02.01.	Anneliese Marschke	83
02.01.	Elli Philipp	80
02.01.	Henny Wendt	82
03.01.	Robert Beutel	90
03.01.	Wolfgang Franke	72
03.01.	Gerda Scheel	80
04.01.	Luzie Machate	91
05.01.	Brigitte Beilke	76
05.01.	Christel Düring	75
05.01.	Ingrid-Ilona Zemeitat	71
06.01.	Manfred Baumann	75
06.01.	Dr. Rainer Müller	74
08.01.	Jürgen Martin	78
09.01.	Jürgen Briese	74
09.01.	Irmgard Florek	70
09.01.	Helga Gatzka	80
09.01.	Hannelore Irmer	75
09.01.	Rosemarie Riemath	75
09.01.	Klaus Upplegger	73
10.01.	Irmgard Barkowski	78
12.01.	Charlotte Meyer	88
12.01.	Gerhard Schnabel	82
13.01.	Erna Prieske	79
13.01.	Armin Rösch	83
14.01.	Waltraud Domscheit	85
14.01.	Rosemarie During	71
14.01.	Edith Hecht	86
14.01.	Peter Johlke	76
15.01.	Elli Mieth	74
16.01.	Anneliese Barz	71
17.01.	Margot Jüngling	94
18.01.	Michael Gronegger	70
18.01.	Manfred Schwohl	81
18.01.	Rolf Stabnow	70
18.01.	Christel Urbanek	71
18.01.	Renate Voß-Efler	75
19.01.	Peter Gersch	73
19.01.	Elfriede Seelig	84
20.01.	Gundula Krause	77
22.01.	Elfrieda Fietz	86
22.01.	Anni Kliesow	85
22.01.	Eva Majewski	76
22.01.	Liesbeth Risy	81
22.01.	Hermann Roskam	76
23.01.	Sigrid Kornmesser	77
23.01.	Heinz Möller	78
23.01.	Rosemarie Weiss	71
24.01.	Gisela Funke	87
24.01.	Werner Meier	83
24.01.	Joachim Moldtmann	72
25.01.	Monika Kittelmann	72
25.01.	Karl-Heinz Last	72
26.01.	Erika Baumann	74
26.01.	Helga Fox	75
26.01.	Dr. Dr. Dieter Reinhardt	79
26.01.	Johannes Rößler	81
27.01.	Helga Rosenow	85
27.01.	Gerhard Thäle	72
28.01.	Adolf Bertl	79
28.01.	Hannelore Jager	85
29.01.	Bertha John	87
29.01.	Karin Westphal	72
30.01.	Willi Gailun	83
30.01.	Waltraut Goede	83
30.01.	Anna Jung	72
30.01.	Else Lempke	77
30.01.	Gerhard Munder	77

Die Gemeindeverwaltung gratuliert.

Ein persönlicher Besuch an diesem Tag durch den Bürgermeister oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erfolgt zum 80., 85., 90., 95., 100. Geburtstag und weitere Geburtstage, sowie Ehejubiläen: 50., 60., 65. Hochzeitstag